

Einigung:  
08103122 Pd

### **Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.01.2022**

**Corona-Pandemie – Ausstattung von Schulen mit Luftreinigungsgeräten**

**Drucksache 20/7363**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Stadt Frankfurt plant seit mehr als einem Jahr, die Schulen der Stadt mit Luftreinigern auszustatten. Bislang ist dies nicht erfolgt, obwohl angesichts der pandemischen Situation Eile geboten ist. Der wesentliche Grund für die Verzögerung liegt darin, dass der Auftrag für die Beschaffung der Geräte nach Angaben der zuständigen Dezernentin europaweit ausgeschrieben werden musste und nach Beendigung des Verfahrens mehrere unterlegene Bieter Einsprüche gegen die Vergabe eingelegt haben.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Lässt das geltende Vergaberecht im vorliegenden Fall eine Vergabe des Auftrages ohne bzw. ohne europaweite Ausschreibung zu?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit eine Vergabe ohne Ausschreibung erfolgen kann?
- Frage 3. Falls 1. zutreffend: ist der Landesregierung bekannt, aus welchen Gründen der Magistrat der Stadt Frankfurt vorliegend eine Ausschreibung vorgenommen hatte, obwohl dies nicht zwingend erforderlich gewesen war?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Ausschreibung der Stadt Frankfurt am Main ist der Landesregierung nicht bekannt. Grundsätzlich gilt, dass ab einem geschätzten Auftragswert von 215.000 € ohne Umsatzsteuer ein EU-weites Vergabeverfahren erfolgen muss, bei einem unter diesem Schwellenwert liegenden geschätzten Auftragswert ein nationales Vergabeverfahren. Eine Vergabe ohne förmliches Vergabeverfahren ist in Hessen nur bis zu einem Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer zulässig.

Frage 4. Falls 1. unzutreffend: welche Bestimmungen sind nach Auffassung der Landesregierung zu ändern bzw. zu ergänzen, damit vorliegend eine Vergabe des Auftrages auch ohne Ausschreibung zulässig wäre?

Eine Beschaffung ohne Vergabeverfahren oberhalb von Bagatellwerten widerspricht allen haushalts- und wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen. Daher kommt eine Änderung der einschlägigen Vorschriften nicht in Betracht.

Frage 5. Falls 1. unzutreffend: gibt es Initiativen der Landesregierung bzw. der Bundesregierung, das Vergaberecht so zu ändern, dass im Falle einer Eilbedürftigkeit oder in besonderen Situationen – wie etwa einer Pandemie – Aufträge ausnahmsweise auch ohne Ausschreibung vergeben werden können?

Die vergaberechtlichen Regelungen sehen in Fällen äußerster Dringlichkeit Verfahrenserleichterungen vor. Bei nachgewiesenen Voraussetzungen für eine äußerste Dringlichkeit ist im Unterschwellenbereich eine Verhandlungsvergabe und im Oberschwellenbereich ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb möglich. Im Vergaberecht existieren demnach bereits Regelungen für Verfahren bei äußerster Dringlichkeit.

Frage 6. Ist der Landesregierung bekannt, wie die anderen hessischen Großstädte und Landkreise hinsichtlich der Vergabe des Auftrags für Luftreiner in Schulen verfahren haben und ob dabei dieselben Probleme wie in Frankfurt aufgetreten waren?

Dies ist der Landesregierung nicht bekannt. Kommunen führen aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts Vergabeverfahren autonom durch.

Wiesbaden, 25. Februar 2022



Tarek Al-Wazir  
Staatsminister